

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 18. Juli 2017

Nr. 33

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

195. Bekanntmachung

3

Verlust Dienstausweis Nr. 1531 von Frau Doris Mathilde Lotz

196. Bekanntmachung

4-12

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Kreisstadt Bergheim

197. Bekanntmachung

13-16

Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

198. Bekanntmachung

17-18

zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 18. Juli 2017

Nr. 33

Bedburg

199. Bekanntmachung 19-21

Flurbereinigung Jackerath: Az.: 33.42 -5 10 02-; Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen; Veranlasst wurde die Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die durchgeführten öffentlichen Bekanntmachungen der Flurbereinigung dienen und gem. § 108 FlurbG i.V.m. § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen, von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben befreit sind.

Pulheim

200. Bekanntmachung 22

Bekanntmachung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Straße Am Stadtgarten in Pulheim

Bergheim, 14.07.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 1531 von Frau Doris Mathilde Lotz, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement und IT, zuzuleiten.

Im Auftrag

Müller

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 Abs. 3 GGVSEB**

im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1. die in der Anlage 1 Nr.4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die im Positivnetz (Anlage) aufgeführten Straßen. Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen. Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Referat Planung, Abt. Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln.
(Mailanfrage an: kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de)

2.2 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

2.3 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen einen Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Bergheim, 07.07.2017

Der Landrat
Im Auftrag

Martin Schmitz
Ordnungsdezernent

Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis – (Stand März 2017)

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
Blumenstraße
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Freuser Feld

Auenheim/Niederaußem

Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

Rheidt/Hüchelhoven

B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl

- B 265
- B 51
- B 265 Luxemburger Str.
- L 150 Kerkrader Straße
- L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis Hausnr. 367
- L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesseling Straße
- Wesseling Straße
- Lise-Meitner-Straße
- K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel Kölnstraße)
- K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt P&R
- L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
- L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf

- B 55
- B 477

Heppendorf

- K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und Zufahrt Tagebau
- K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)
- Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
- Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
- K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
- K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Erftstadt

- B265
- L 495

Erp

- L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
- L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

- K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
- L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
- L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
- L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
- Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
- An der Patria

Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße

Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)

L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

K 45 (Carl-Schurz-Straße / Bahnhofstraße) von B 265/ Osttangente bis Bahnhofstraße

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carls-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis Sporthalle Bliesheim

Frechen

L 496 Holzstraße

L 183 Bonnstraße

L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)

L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße

K 8 von L 183 bis K 25 n

K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg

K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth

K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW

Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK

Europaallee

Hermann-Seger-Straße

Werner-von-Siemens-Straße

Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße

Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße

Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277

Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Johannisstraße östlich Welsersstraße

Elisabethstraße östlich Welslerstraße
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg

Hürth

B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend
 L 92 (Horbellener Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265 (Luxemburger Straße)
 K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183 (Sudentenstraße)
 K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße (Unterführung A4/
 Stadtgrenze)
 L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze Frechen
 L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Raiffeisenstraße
 K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
 Winterstraße
 L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer
 Am Eifeltor
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener Straße
 (Kreisel AIWA-Platz)
 Kalscheurener Straße von Kreisel AIWA-Platz bis An der Hasenkaule

Hürth-Knappsack

L 495
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
 Goldenbergstraße
 Winterstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen

Am Meisenberg
 Josef-Bitschnau-Straße

L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
 K55 (Dürener Straße)
 K17 – (Humboldtstraße) – (Auf dem Bürrig)
 Boelckestraße
 Zeisstraße
 Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 Industriestraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
 L495
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 – Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183
 Benzstraße
 Boschstraße
 Dieselstraße
 Ottostraße
 Siemensstraße
 L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213
 B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler

Donatusstraße
 Von-Werth-Straße
 L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

Wesseling L 192
 L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
 L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis Stadt-
 grenze Köln
 L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182 (Ro-
 denkirchener
 Straße)
 L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
 L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150 (Ker-
 krader Straße)
 Flach-Fengler-Straße
 Hubertusstraße
 Jahnstraße
 Keldenicher Straße
 Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
 Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
 Kurfürstenstraße
 Leunaer Straße
 Ludwigshafener Straße
 K 31 (Rodenkirchener Straße)
 Westring
 Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf

Curiestraße
 Gewerbestraße
 Gutenbergstraße
 Hans-Sachs-Straße
 Industriestraße
 Peter-Henlein-Straße

Öffentliche Bekanntmachung

1) Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bergheim mit Beschluss vom 15.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	188.464.000 €	188.499.000 €
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	 193.289.000 €	 193.316.000 €
 im Finanzplan mit aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	 175.779.000 €	 180.501.000 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	 178.043.000 €	 181.645.000 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 31.225.000 €	 34.758.000 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 37.344.000 €	 42.418.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	15.700.000 €	22.900.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.610.000 €	1.300.000 €

§ 4**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	4.825.000 €	9.817.000 €

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	45.000.000 €	45.000.000 €

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.	600 v. H.
2. Gewerbesteuer	500 v.H.	500 v.H.

§ 7**Sonstige Regelungen**

1. Stellenplan
Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gemäß § 21 GemHVO

2.1. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen hiervon sind:

- a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
- b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50/51;
- c) Personalnebensausgaben, Kontengruppe 5411;
- d) Innere Verrechnungen, Kontengruppe 4811 sowie 5811

Die unter b), c) und d) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.

- 2.2 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- 2.3 Soweit in den Teilfinanzplänen Auszahlungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen zu laufenden Streitverfahren notwendig werden, ist im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit eine Finanzierung aus dem für diese Zwecke zentral gebildeten Produktsachkonto für Prozesskosten zulässig.
3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW
- 3.1 In den Teilergebnisplänen berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
- 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.
5. Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses, die sich aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen begründen, gelten als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW. Das Gleiche gilt auch für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Hierüber beschließt der Rat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 GO NRW.
6. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Einnahmen (z.B. aus Bundes- oder Landesförderung) gegenüberstehen, sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides gesperrt, Freigabe durch den Stadtkämmerer.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 14.06.2017 angezeigt worden.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 10.07.2017 – Aktenzeichen 30/02 – die uneingeschränkte Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW in Bezug auf die in § 4 des Doppelhaushaltes 2017/2018 festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage im Jahr 2017 sowie 2018 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.07.2017

gez. Mießeler; Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Waldkindergarten“ – Stadtteil Glessen – wird gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen (siehe Übersichtsplan).

Inhalt der 140. Flächennutzungsplanänderung:

Der Inhalt der 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.“

Planungsziel: Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines geplanten Waldkindergartens im Bereich des heutigen Reitplatzes am südwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Glessen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung
zur 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Verwaltung beauftragt, mit dem Vorentwurf der 140. Flächennutzungsplanänderung die Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gem. § 4 (1) BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

26.07.2017 bis einschließlich 28.08.2017

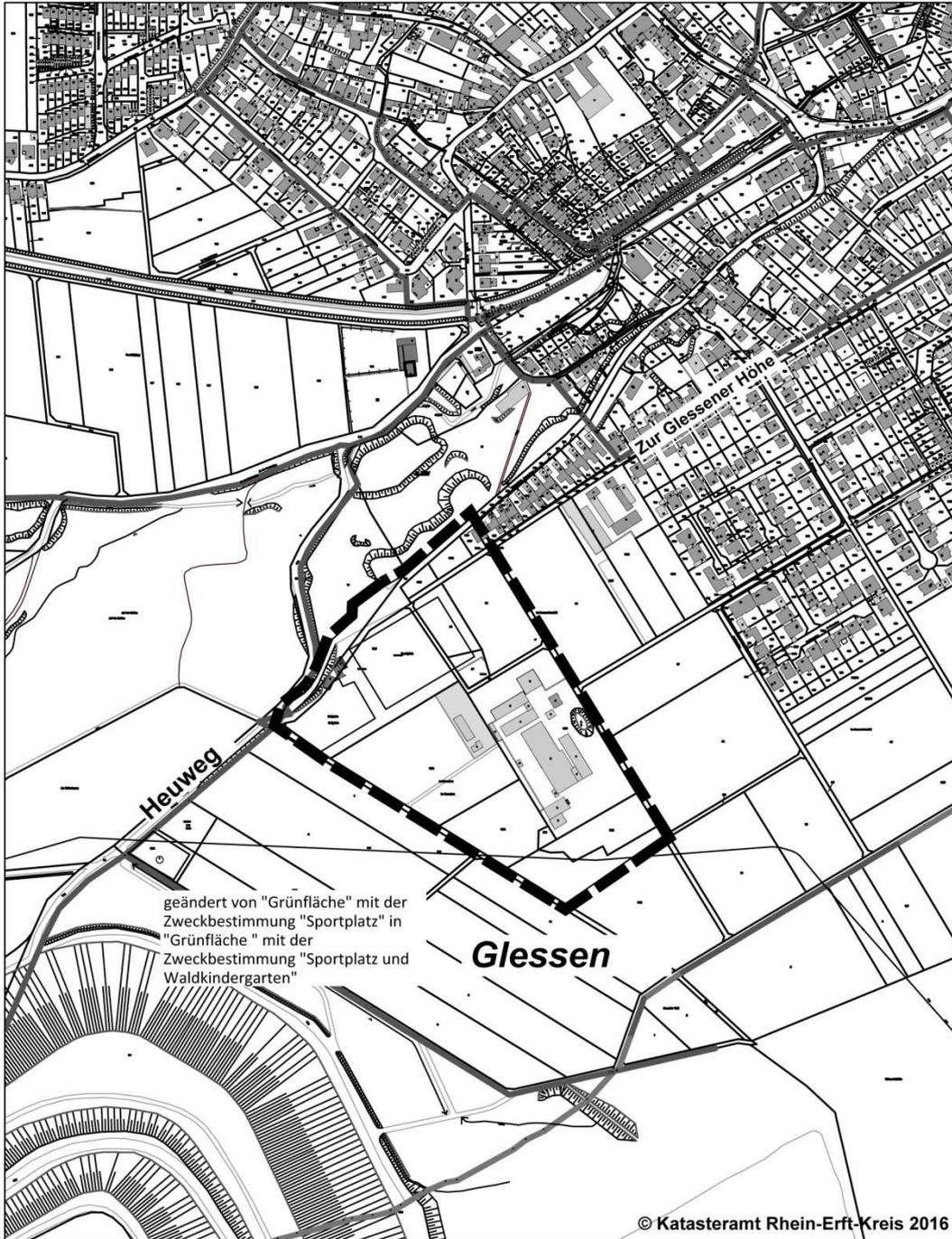
während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim

unterrichtet. Der o. g. Vorentwurf nebst Planzeichnung und Begründung liegt in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Zu dem o. g. Vorentwurf können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim, vorgebracht werden.





KREISSTADT
BERGHEIM
 Fachbereich 6.1
 Planung und Umwelt

N



140. Flächennutzungsplanänderung
"Waldkindergarten"

unmaßstäblich

Bergheim, den 13.07.2017

Der Bürgermeister
 gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung¹⁹

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 13.07.2017
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.42 -5 10 02-

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis und Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 31.10.2017 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Absatz 1 Sätze 3 und 4 FlurbG ist der **31.10.2017**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der jeweiligen Öffnungszeiten aus bei der

- a) Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4,
52445 Titz, Zimmer 7
- b) Gemeindeverwaltung Jüchen, Am Rathaus 5,
41363 Jüchen, Zimmer 117
- c) Stadtverwaltung Bedburg, Am Rathaus 1,
50181 Bedburg, Zimmer 206
- d) Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17
41812 Erkelenz, Zimmer 143
- e) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Jackerath am 11.07.2017 und 12.07.2017 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengewundene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul

Regierungsvermessungsrat

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath veröffentlicht.

Stadt Pulheim

Pulheim, den 07.07.2017

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 23.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass folgende Straße

- Am Stadtgarten -

- bereits 1996 hergestellt - mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Mischsystem) versehen ist.

An die Abwasseranlage können seither alle an die genannte Straße angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden.

Nach § 9 Absatz 8 der Entwässerungssatzung müssen die auf den Grundstücken gelegenen Bebauungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen und innerhalb von 3 Monaten an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist jeweils den dafür bestimmten Anlagen zuzuführen (§ 9 Absatz 6 Entwässerungssatzung).

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der vorgenannten Satzung ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sich gegen Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Abwassernetz selbst zu schützen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch (§ 13 Absatz 7 Entwässerungssatzung).

Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen (§ 14 Absatz 1 Entwässerungssatzung).

Der Anschlussnehmer hat den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen (§ 14 Absatz 2 Entwässerungssatzung).

In Vertretung


Martin Höschen

Technischer Beigeordneter